

## Merkblatt Gremienwahlen 2025

### Hochschulsenat (nur Gruppe Studierende) Fakultätsräte (alle Gruppen)

#### A. Wahlen im Sommersemester 2025

Grundlagen für die Wahlen sind das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG), die Grundordnung der HAW Hamburg sowie die Wahlordnung der HAW Hamburg.

Einzusehen sind diese unter:

[www.haw-hamburg.de/hochschule/hochschuleinheiten/justitiariat/gesetze-verordnungen-satzungen/](http://www.haw-hamburg.de/hochschule/hochschuleinheiten/justitiariat/gesetze-verordnungen-satzungen/)

#### I. Wahlen zum Hochschulsenat

Zu wählende Mitglieder (mit Stellvertretungen):

1. Gruppe der Studierenden: drei Mitglieder

#### II. Wahlen zu den neun Fakultätsräten

Zu wählende Mitglieder (mit Stellvertretungen):

1. Gruppe Professor\*innen: acht Mitglieder
2. Gruppe der Studierenden: drei Mitglieder
3. Gruppe des akademischen Personals: drei Mitglieder
4. Gruppe Technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal: ein Mitglied

#### III. Amtszeit

Für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026. Für die Mitglieder aller anderen Gruppen beträgt die Amtszeit zwei Jahre vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2027.

#### B. Wichtige Hinweise

##### I. Kandidatur / Wahlvorschlag

Kandidierende Personen können sich einzeln (Einzelliste), in freien oder gebundenen Listen bewerben. Ist eine Liste nicht ausdrücklich als gebundene Liste gekennzeichnet, wird sie als freie Liste angesehen. Bei gebundenen Listen ist die Reihenfolge der kandidierenden Personen, welchen aufgrund der Stimmzahl Sitze zufallen können, bereits im Wahlvorschlag festgelegt. Bei freien Listen richtet sich die Reihenfolge der kandidierenden Personen, welchen Sitze zufallen können, danach, wie viele Stimmen die einzelnen kandidierenden Personen jeweils erhalten haben. Jede kandidierende Person soll eine Stellvertretung benennen.

Gemäß der Neuregelung von § 96 Absatz 2 HmbHG sollen in einem Selbstverwaltungsgremium Frauen mit einem Anteil von mindestens 40% der Mitglieder vertreten sein. Die Neuregelung sieht weiter vor, dass Personen, die weder dem weiblichen noch männlichen Geschlecht angehören angemessen berücksichtigt werden sollen.

Listenvorschläge sollen daher mindestens 40% Frauen berücksichtigen. Bei einer gebundenen Liste gilt die 40%-Quote nur für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Nicht weibliche Personen sollen dabei auf jedem zweiten Platz kandidieren können. Bei drei zu besetzenden Sitzen soll mindestens eine Frau kandidieren. Die Regelung bezieht sich nur auf die als Mitglieder kandidierenden Personen, nicht auf die Stellvertretungen. Ausnahmen von der 40%-Regelung sind der Wahlleitung gegenüber zu begründen. Die Begründung kann per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Fehlt diese, ist der Wahlvorschlag unzulässig.

Beispiele:

- Es sind acht Sitze zu vergeben. Auf einer gebundenen Liste mit elf Kandidierenden sollen unter den ersten acht Personen vier Frauen sein, die jeweils alternierend mit nicht weiblichen Personen gelistet werden.
- Es sind drei Sitze zu vergeben. Mindestens ein Sitz soll an eine Frau gehen.

Personen, die weder dem weiblichen noch männlichen Geschlecht angehören, werden nachdrücklich aufgefordert zu kandidieren.

Eine kandidierende Person darf für die Wahl zu einem Gremium nur einem Wahlvorschlag angehören. Eine Benennung als Stellvertretung ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person bereits als Mitglied oder als Stellvertretung eines anderen Mitglieds vorgeschlagen ist.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Präsidiums, der Wahlleitung und Wahlvorstände sowie des Wahlprüfungsausschusses. Die Mitglieder der Dekanate, der bis zum 1. Oktober 2025 bestehenden Fakultäten können abweichend von § 13 Absatz 3 WahIO das aktive und passive Wahlrecht ausüben.

Die **Formulare** „Wahlvorschlag“, „Einverständniserklärung Mitglied“ und „Einverständnis Stellvertretung“ stehen während des Wahlzeitraums im Internet *unter [www.haw-hamburg.de/wahlen/](http://www.haw-hamburg.de/wahlen/)* als Download zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass die Zahl der Einverständniserklärungen der Anzahl der auf dem Wahlvorschlag als Mitglied und Stellvertretung kandidierenden Personen entspricht und sie jeweils eigenhändig unterschrieben sind. Die eigenhändige Unterschrift kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis zweifelsfrei erkennen lassen. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist zulässig. Unvollständig ausgefüllte Erklärungen sind ungültig!

Die Bezeichnung der Listen ist unzulässig, wenn in ihr auf Organe oder Gremien oder ihre Untergliederung (insbesondere durch die Verwendung der Begriffe „Studierendenschaft“, „Fachschaftsrat“) Bezug genommen wird oder die Bezeichnung beleidigend wirkt.

Auf den Wahlvorschlagslisten, die nach Eingang aller Wahlvorschläge von der Wahlleitung unter *[www.haw-hamburg.de/wahlen/](http://www.haw-hamburg.de/wahlen/)* bekannt gegeben werden, erscheinen auch die in den Einverständniserklärungen gemachten Angaben über Zugehörigkeiten zu Organisationen oder Wahllisten.

### **Einreichungsfrist**

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten Wahlvorschläge zusammen mit den Einverständniserklärungen der einzelnen kandidierenden Personen und deren Stellvertretungen postalisch, per Hauspost, per E-Mail oder Fax an die

HAW Hamburg

Wahlleitung

Raum 11.21, Berliner Tor 5, 20099 Hamburg

E-Mail: [wahlleitung@haw-hamburg.de](mailto:wahlleitung@haw-hamburg.de), Fax: 040 – 4273 10785

oder reichen Sie diese persönlich bei der Wahlleitung ein.

Die Unterlagen müssen bis **spätestens Dienstag, 13. Mai 2025, 12.00 Uhr** dort eingegangen sein. Es wird keine Nachfrist geben. Nach Ablauf der Frist prüft die Wahlleitung die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit.

Stellt die Wahlleitung Mängel fest, gibt sie den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 20 Absatz 8 Wahlordnung mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb von einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen.

## II. Wahlverzeichnis

Das Wahlverzeichnis kann vor Ort bei der Wahlleitung, Raum 11.21, Berliner Tor 5, nach Terminvereinbarung unter [wahlleitung@haw-hamburg.de](mailto:wahlleitung@haw-hamburg.de) oder telefonisch unter 040 428 75 9226 eingesehen werden.

Ändert sich die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einer Gruppe oder zu einer Fakultät nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt die wahlberechnigte Person das aktive Wahlrecht in der Gruppe oder der Fakultät aus, der sie bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppe oder einer Fakultät einer wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann die wahlberechnigte Person bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einwendungen bei der Wahlleitung geltend machen.

Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechnigt ist, kann jede wahlberechnigte Person bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einwendungen bei der Wahlleitung erheben.

Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechnigt und wählbar.

## III. Wahlwerbung

Alle kandidierenden Personen erhalten ab dem 1. Juni 2025 die Möglichkeit des Eintrages ihrer Online-Wahlwerbung (z.B. Wahlprogramme) unter [www.haw-hamburg.de/wahlen](http://www.haw-hamburg.de/wahlen). Sie können dafür ein PDF-Dokument unter Angabe des V.i.S.d.P. mit Namen und Adresse an die Wahlleitung senden.

Für Wahlwerbung in den Gebäuden der HAW Hamburg gilt: Gemäß der Hausordnung der HAW Hamburg vom 18.04.2019 ist für das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc., das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern sowie das Aufstellen von Informationsständen die Genehmigung der\*des jeweiligen Hausherrn\*in oder der Hochschulverwaltung einzuholen.

Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist – vorbehaltlich einer Genehmigung – nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Vor hochschulinternen Wahlen werden auf Antrag zusätzliche Anschlagflächen bereitgestellt.

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Liste bzw. die als presserechtlich verantwortlich ausgewiesene Person verantwortlich. In der Wahlwerbung muss die verantwortliche Person im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) mit Namen und Anschrift erkennbar sein.

Es ist unzulässig, über die E-Mail-Verteiler der Hochschule Wahlwerbung zu betreiben.

## IV. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen finden als Urnenwahl **vom 1. – 3. Juli 2025** in den Fakultäten statt. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden rechtzeitig online und durch Aushang bekannt gegeben.

Wer verhindert ist an der Urnenwahl teilzunehmen, kann **per Brief wählen**. Die Wahlunterlagen sind **bis zum 2. Juni 2025** bei der Wahlleitung unter [wahlleitung@haw-hamburg.de](mailto:wahlleitung@haw-hamburg.de) oder der auf Seite 2 genannten Adresse anzufordern.

Sie können auf dem Stimmzettel Ihre Stimme bei freien Listen nur einer Person der Liste geben, womit Sie auch die Liste wählen. Bei gebundenen Listen wählen Sie die Liste.

#### **V. Datenverarbeitung**

Informationen darüber, wie wir personenbezogene Daten bei Gremienwahlen verarbeiten und welche Rechte Sie haben, erhalten Sie unter: [www.haw-hamburg.de/datenverarbeitung](http://www.haw-hamburg.de/datenverarbeitung)

#### **IV. Fragen?**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Wahlleitung der HAW Hamburg, Victoria Mader, E-Mail: [wahlleitung@haw-hamburg.de](mailto:wahlleitung@haw-hamburg.de)